

30. Oktober 2017

Stellungnahme **des LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.**

**zum Entwurf einer Verordnung zur
Änderung der Verordnung über die
Durchführung von Kompensationsmaß-
nahmen, Ökokonten, deren Handelbar-
keit und die Festsetzung von Aus-
gleichsabgaben
(Kompensationsverordnung – KV)**

**des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klima-
schutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

30. Oktober 2017

1. Vorbemerkung

Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) vertritt die Interessen der hessischen und rheinland-pfälzischen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung.

Diese Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft sind mit einer Vielzahl von Investitionsmaßnahmen von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung betroffen. Hierzu gehören insbesondere auch die zur Verwirklichung der Energiewende erforderlichen Vorhaben wie Stromfreileitungen, Gasversorgungsleitungen und erneuerbare Erzeugungsanlagen. Beispielhaft sind zudem Gewässerausbauvorhaben, Klärwerke, Wasserwerke und der Bau von Brunnenanlagen zu nennen.

Insgesamt sieht der Verordnungsentwurf einige Änderungen vor, die den Bau von Windenergieanlagen in Hessen erschweren und verteuern würden. Vor dem Hintergrund der klimapolitischen Ziele der Hessischen Landesregierung sowie der Ergebnisse des Hessischen Energiegipfels sollten dem gewünschten Ausbau der Windenergie in Hessen aber nicht unnötig Steine in den Weg gelegt werden.

Dies vorausgeschickt nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung und bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise:

2. Im Einzelnen

2.1. Anpassung der Ersatzzahlungen an den Bundesschnitt

In Ihrem Anschreiben führen Sie auf Seite 11 aus, dass die Anpassung der Ersatzzahlungen zur Anpassung an den Bundesdurchschnitt und damit zur Verminderung von Wettbewerbsverzerrungen geboten sei. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die Gebühren für eine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) dafür im Vergleich zu anderen Bundesländern, insbesondere zu Nachbarländern wie Nordrhein-Westfalen, deutlich teurer sind. Hierdurch würde eine eventuelle Wettbewerbsverzerrung relativiert. Dies gilt umso mehr, als dass wegen unterschiedlicher geographischer Ausgangslagen Vorhaben wie z.B. die Errichtung von Windenergieanlagen in den einzelnen Bundes-

30. Oktober 2017

ländern unterschiedlich wettbewerbsfähig sind. Hier ist Hessen mit vielen Standorten in Waldlage gegenüber den nördlichen Bundesländern mit vielen flachen, unbewaldeten und küstennahen Standorten ebenfalls im Nachteil. Diese Unterschiede sind in einem föderal organisierten Staat nicht ungewöhnlich und stellen nicht zwangsläufig eine unzulässige Wettbewerbsverzerrung. Wir halten es für nicht angezeigt, einzelne Aspekte wie hier nur die Ersatzzahlungen an den Bundesdurchschnitt anzupassen, andere Punkte wie die Genehmigungsgebühren (die übrigens erst vor einigen Monaten erhöht wurden) bei der Wettbewerbsperspektive auszublenden. Eine Notwendigkeit zur Anpassung der Ersatzzahlungen sehen wir aus diesem Grunde nicht als geboten.

2.2. Zu Änderung Nr. 3 lit. a) (zu § 2 Abs. 1 KV n.F.)

Begrüßenswert ist, dass es sich nach der Begründung in Ihrem Anschreiben dabei grundsätzlich nicht um eine dingliche Sicherung handelt. Dies trägt einem Erfordernis in der Praxis Rechnung, da Eigentümer zwar häufig bereit sind, ihre Flächen zur Verfügung zu stellen, indessen einer grundbuchrechtlichen Belastung ihres Grundstücks jedoch nicht zustimmen. Damit scheidet die Fläche als Kompensationsmaßnahme aus und eine fachlich geeignete Maßnahme scheitert.

2.3. Zu Änderung Nr. 3 lit. a)-e) (zu § 2 Abs. 1 KV n.F.)

Begrüßenswert ist, dass es sich nach der Begründung in Ihrem Anschreiben grundsätzlich nicht um eine dingliche Sicherung handelt. Dies trägt einem Erfordernis in der Praxis Rechnung, da Eigentümer zwar häufig bereit sind, ihre Flächen zur Verfügung zu stellen, indessen einer grundbuchrechtlichen Belastung ihres Grundstücks jedoch nicht zustimmen. Damit scheidet die Fläche als Kompensationsmaßnahme aus, und eine fachlich geeignete Maßnahme scheitert.

2.4. Zu Änderung Nr. 3 lit. c) (zu § 2 Abs. 1 Nr. 3 KV n.F.)

§ 2 Absatz 1 Nr. 3 KV n.F. sieht für den Fall von eingriffsbedingten Neuversiegelungen einen Vorrang von Entsiegelungsmaßnahmen vor. Diese Anordnung bereitet als Regelfall praktische Schwierigkeiten. Maßnahmen der Entsiegelung sind vielerorts nur in relativ kleinem

30. Oktober 2017

Umfang überhaupt möglich. Sie sind zudem außerordentlich kostenintensiv und bergen im Hinblick auf unerkannte Altlasten im Boden erhebliche Risiken. Daher sollte der bestehende Wortlaut beibehalten werden, dass der Ausgleich für Versiegelungen, soweit möglich und zumutbar, durch Entsiegelungen zu erbringen ist.

2.5. Zu Anlage 2 Nr. 4.2.1 und 4.2.2 KV n.F.

Die Herabsetzung des Bemessungsrahmens von 100 auf 30 Jahre für andauernde Eingriffe in Anlage 2 Nr. 4.2.1 und 4.2.2 KV n.F. sehen wir kritisch. Hierdurch werden sich die Ersatzzahlungen für Eingriffe, insbesondere für Windenergieanlagen, deutlich verteuern (nach dem Beispiel auf Seite 12 Ihres Anschreibens um den Faktor 5,8). Wie bereits unter 2.1 ausgeführt, haben Windenergieprojekte in Hessen wegen höherer Genehmigungskosten und schlechterer Standortbedingungen bereits wirtschaftliche Nachteile gegenüber Projekten in anderen Bundesländern. Eine Anpassung zum Ausgleich von Wettbewerbsverzerrungen halten wir daher für nicht geboten.

Auch die Begründung, im Zivilrecht – insbesondere § 197 BGB (Verjährung) und § 900 BGB (Buchersitzung) – werde auf einen Zeitraum von 30 Jahren abgestellt, erscheint aus unserer Sicht nicht tragfähig. Im Zivilrecht geht es um den Ausgleich von Interessen zwischen Privatleuten. Hier ist das Argument für 30 Jahre, dass nach Ablauf dieser Zeit Rechtsfrieden herrschen soll. Im Naturschutzrecht geht es darum, die Intensität von Eingriffen zu bewerten und vor allem dem Rechnung zu tragen, dass die Eingriffsintensität bei befristeten Eingriffen eben geringer als bei dauerhaften Eingriffen ist. Das Abstellen auf zivilrechtliche Größen ist daher nicht sinnvoll, zumal der Rückgriff gerade auf die Verjährung und Buchersitzung eher willkürlich ist. Möglich wäre hier ebenfalls eine Verbindung zum Erbbaurecht, das üblicherweise für 99 Jahre vereinbart wird. Die Herabsetzung des Bemessungszeitraums auf 30 Jahre lehnen wir daher ab.

2.6. Zu Anlage 2 Nr. 4.3 KV n.F. – Geringfügigkeitsschwelle

In Anlage 2 Nr. 4.3 KV n.F. sollte eine Regelung aufgenommen werden, die eine Geringfügigkeitsschwelle für die Fälle vorsieht, in denen bestehende Maste nur um wenige Meter erhöht werden müssen, um die Bodenabstände im Rahmen der Lastflusserhöhung zu ge-

30. Oktober 2017

währleisten. Masterrhöhungen um bis zu drei Meter sind bei Masthöhen von 25-30 Meter im Landschaftsbild nicht wahrnehmbar.

2.7. Zu Anlage 2 Nr. 4.3 KV n.F. – Bündelung von Mastbauten

Bedauerlich ist, dass – anders als in anderen landesrechtlichen Regelungen wie z.B. in Rheinland-Pfalz – keine Reduktion des Betrages der Ersatzzahlung bei Vorhaben mit mehreren Mastbauten vorsieht. Die Ersatzgeldbemessung sollte berücksichtigen, dass mit einer Zunahme von z.B. Windkraftanlagen an einem Standort keine lineare Steigerung der Landschaftsbildbeeinträchtigung erfolgt, und somit eine lineare Steigerung des Ersatzgeldes unangemessen ist. Nur so kann ein Anreiz für stärkere Bündelungen gegeben werden. Eine entsprechende Regelung sollte in Anlage 2 Nr. 4.3 KV n.F. aufgenommen werden.

2.8. Zu Anlage 2 Nr. 4.3 KV n.F. – Zerschneidung

In Anlage 2 Nr. 4.3 KV n.F. soll mit einem neuen Satz 8 auf die mögliche Zerschneidungswirkung bei Freileitungen hingewiesen werden. Die Zerschneidung ist allerdings in Ziffer 4.1 n.F. geregelt und nicht in Ziffer 4.2.

2.9. Anrechnung von freiwilligen Maßnahmen

Um einen Anreiz zum verbesserten Schutz von Natur und Landschaft zu schaffen, möchten wir schließlich noch anregen, in der Kompensationsverordnung eine Anrechnung von freiwilligen Maßnahmen, die den Schutzgütern des BNatSchG zugutekommen, auf die Kompensationszahlung einzuführen. Wenn beispielsweise ein Windparkbetreiber eine bedarfsgerechte Befeuerng zur stärkeren Reduzierung von Lichtemissionen installiert, was derzeit nicht Stand der Technik bzw. wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sollte sich diese finanzielle Mehrbelastung auf die Kompensationszahlung anrechnen lassen, da der Eingriff dadurch – über das nach § 15 BNatSchG geforderte Minimierungsgebot hinaus – vermindert wird. Um einen einheitlichen Rechtsrahmen dazu zu schaffen, sollten Voraussetzungen und Höhe der Anrechnung in der Kompensationsverordnung ausdrücklich geregelt werden.

30. Oktober 2017

3. Ihr Ansprechpartner

Sebastian Exner

exner@ldew.de

Telefon 06131- 627 69-15